

**Zeitschrift:** Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau  
**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau  
**Band:** 84 (1972)

**Artikel:** Spätmittelalterliche Herrschaft im südlichen Freiamt  
**Autor:** Siegrist, Jean Jacques  
**Kapitel:** Erster Teil: Pfarreien und Zehnten  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-71636>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## ERSTER TEIL: PFARREIEN UND ZEHNTEN<sup>1</sup>

Der Einstieg in die mittelalterliche Geschichte einer bestimmten Landschaft geschieht am vorteilhaftesten über die lokale Kirchengeschichte. Trotz aller im Verlaufe der Entwicklung erfolgenden Veränderungen lassen sich kirchliche Grenz- und Besitzesverhältnisse – dank ihrer konservativen Art, die erlaubt, auch nachmittelalterliche Quellen heranzuziehen – am leichtesten rekonstruieren. Eine vorwegnehmende zusammenfassende Betrachtung der Pfarreiengeschichte ist daher durchaus gerechtfertigt, trotzdem die verschiedenen kirchlichen Rechte und die abgesplitterten Laienzehnten selbstverständlich bloß Bestandteile umfassenderer Herrschaftsgebilde waren, die im zweiten Teil als Ganzes behandelt werden. Die fünf zu betrachtenden eigentlichen Pfarreien lassen sich deutlich in zwei Pfarreigruppen unterscheiden. Besonders über die Grenzen gewisser Zehntgebiete und über die verworrenen Verhältnisse im Süden sind wir allerdings für das 14./15. Jahrhundert nur schlecht unterrichtet; es müssen daher Dokumente des 16.–18. Jahrhunderts beigezogen werden.

Es sei daran erinnert, daß unser Gebiet seit dem Frühmittelalter zur Diözese Konstanz gehörte und daß die behandelten Kirchen im späteren 13. Jahrhundert drei erst im Verlaufe dieses Jahrhunderts entstandenen Dekanaten des ebenfalls nicht älteren Archidiakonats Aar-Gau zugeteilt waren.

Das ehemals volle Herrenrecht an den Kirchen hatte sich im Gefolge des Investiturstreites im 11. Jahrhundert in das Patronatsrecht gewandelt: Der Patronatsherr hatte bei der Priesterwahl gegenüber dem Bischof ein Vorschlagsrecht und sollte dem einzusetzenden Geistlichen ein standesgemäßes Einkommen garantieren, verfügte jedoch über den zu verleihenden Pfrundteil hinaus immer noch frei über die wirtschaftlichen Grundlagen der Kirche. Diese Grundlagen trugen die Bezeichnung «Kirchensatz» und schlossen in sich: die Pfrundgebäude, zugehörnde Grundstücke, die zinspflichtigen Kirchengüter, den Pfarreizehnten, Rechte am Kirchgebäude usw. – Der mit einer ansehnlichen Pfrundausrüstung bedachte Geistliche nannte sich Kirchherr (*rector ecclesiae*) oder Pfarrherr

<sup>1</sup> Siehe Karte 1. – Dieser Teil über Pfarreien und Zehnten verdankt dem von Dr. GEORG GERMANN verfaßten Band V (Bezirk Muri) der Aargauischen Kunstdenkmäler wertvolle Informationen und Hinweise.

(plebanus, sacerdos). Häufig ließen diese Kirch- oder Pfarrherren die Seelsorge durch minderrangige Leutpriester (vicarii) versehen. Inkorporierte, d.h. zum integrierenden Vermögensbestandteil eines Klosters gewordene Pfarreien kannten nur noch abhängige Leutpriester (vicarii perpetui).

## A. Die Pfarreigruppe Sins

Von den vier Pfarreien dieser Gruppe gehörten wohl seit der Entstehung und Festigung der Landdekanate – erstmals klar erkennbar 1275 – Sins, Oberrüti und Dietwil zum Dekanat Aesch-Hochdorf, Merenschwand war südlichster Bestandteil des Dekanats Wohlenschwil-Mellingen.

### I. Sins

#### 1. Die Pfarrei Sins

Ein 1336 ausgestellter Ablaßbrief gibt frühestes Zeugnis über das Patrozinium der Kirche Sins: Das Gotteshaus war der Gottesmutter Maria geweiht<sup>2</sup>. Da auch sämtliche Siegel der Pfarrer von Sins des 14. Jahrhunderts (1340, 1344, 1349, 1360, um 1370 und 1398) die Muttergottes aufweisen, ist das Patrozinium eindeutig gesichert<sup>3</sup>.

Über die Weihe der ersten Kirche sind wir nicht unterrichtet; ein entsprechender Eintrag im Sinser Jahrzeitbuch fehlt. Die Behauptung des Jahrzeitbuches von 1607, ein Heinrich von Hünenberg habe die Kirche Sins «gegründet», ist selbstverständlich absurd<sup>4</sup>. – Mit ihrem plebanus A. wird die Pfarrei Sins 1245 zum erstenmal erwähnt<sup>5</sup>.

<sup>2</sup> Pfarrarchiv Sins.

<sup>3</sup> Pfarreisiegel 1340– um 1370: Nach *Die Kunstdenkmäler des Kantons Aargau V* (Bezirk Muri) 467; ferner 1398: StLU 562/11303.

<sup>4</sup> Ein in der Stammtafel nicht einzureihender Heinrich (V.) von Hünenberg war –1411–1422 Leutpriester zu Sins (E. M. STAUB, *Die Herren von Hünenberg*, 1943, 141). Möglicherweise wurden zu Heinrichs Zeit bauliche Veränderungen an der Kirche vorgenommen.

<sup>5</sup> QW I/1 Nr. 493.